

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 24. Mai 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ersatzneubau einer Radwegebrücke über die „Kyll“ im Zuge der B 50 bei Bitburg-Albach)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ersatzneubau einer Radwegebrücke über die „Kyll“ im Zuge der B 50 bei Bitburg-Albach durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die vom Hochwasser zerstörte Fußgängerbrücke über die „Kyll“ bei Albachmühle (Bitburg), welche auch als provisorische Querungsmöglichkeit für die Radfahrer des „Nims- / Kyllradweges“ diente, durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Das neue Bauwerk wird als Trogbrücke aus Aluminium konzipiert und mit seitlichen, bogenförmigen Fachträgern aus symmetrisch aufgeteilten Diagonalen ausgebildet.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg und der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter